

sollte der Einreicher darauf hingewiesen werden, daß sie nicht mehr als Rechtsmittel bearbeitet werden kann. Gibt der Einreicher zu ^{er}erkennen, daß er trotz Ablauf der Rechtsmittelfrist die Aufhebung der Entscheidung anstrebt, ist der Vorangangs Eingabe im Sinne des Eingabengesetzes zu behandeln.

Wenn eine Entscheidung oder Maßnahme bereits in Rechtsmittelverfahren durchgeführt wurde, in dem endgültig rechtskräftig entschieden ist, die Beschwerde ganz oder teilweise abgelehnt wurde, können alle weiteren Einwendungen nur als Eingabe verstanden werden. Sie sind nach den Bestimmungen des Eingabengesetzes zu bearbeiten.

Drittens: Ist dem Bürger gegen eine Entscheidung oder eine unmittelbare Maßnahme eines staatlichen Organs nach den speziellen Rechtsvorschriften kein Rechtsmittel eingeräumt, muß in der Regel jedes Vorbringen des Betroffenen die Entscheidung oder Maßnahme als Eingabe bearbeitet werden.

Das sei an folgendem Fall gezeigt. Der Rat eines Stadtkreises unterhält im angrenzenden Landkreis eine Müllkippe in der Nähe einer Gemeinde, wobei Verunreinigungen der Luft und andere Belästigungen auftreten. Bürger der Gemeinde richten eine Beschwerde an den betreffenden Rat des Stadtkreises. Da in speziellen Rechtsvorschriften für solche Fälle kein besonderes Rechtsmittel vorgesehen ist, muß die Beschwerde als Eingabe nach dem Eingabengesetz bearbeitet werden.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, daß nach dem Eingabengesetz nur Bürger, Arbeitskollektive, Gemeinschaften und gesellschaftliche Organisationen die Möglichkeit haben, sich mit Eingaben an die im Gesetz bezeichneten Organe, Betriebe etc. zu wenden. Sowohl die Eingaben als auch die Rechtsmittel erweisen sich als wirksame Mittel, um die sozialistische Gesetzlichkeit in den Organen des Staatsapparates zu gewährleisten, und tragen wesentlich dazu bei, die Rechte der Bürger zu sichern.